

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/74

BMI-LR1300/0014-III/1/2018
BG, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird

Referent: VP Dr. Bernhard Fink, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der ÖRAK befürwortet grundsätzlich die von der österreichischen Bundesregierung intendierten Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes. Zudem wird jedenfalls positiv aufgenommen, dass im Hinblick auf die gegenständliche Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes überhaupt ein allgemeines Begutachtungsverfahren durchgeführt wurde. Darüber hinaus ist es besonders erfreulich, dass der Zeitraum für die Begutachtung im Verhältnis zur beabsichtigten Gesetzesänderung in einem angemessenen Ausmaß gewährt wurde. Der ÖRAK, zu dessen Aufgaben es auch gehört, Gesetzesbegutachtungen durchzuführen, um auch auf diese Weise die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung entsprechend zu wahren, würde eine solche Vorgehensweise auch in anderen Begutachtungsverfahren begrüßen.

Nach Auffassung des ÖRAK ist es jedenfalls im Interesse der Bürger gelegen, dass in einem Unglücksfall ein rasches und ungehindertes Vorgehen der Hilfskräfte gewährleistet wird. Die durch diese SPG-Novellierung geplante Wegweisungsmöglichkeit im Sinne des § 38 Abs 1a idF Ministerialentwurf ist daher ein geeignetes Instrument, um dieses Ziel zu erreichen. Zudem wird dadurch die Erstversorgung der vom Unglücksfall betroffenen Personen gewährleistet. Positiv wird darüber hinaus auch aufgenommen, dass der Bundesregierung – im Vergleich zu anderen Gesetzesvorschlägen, die schließlich vom Nationalrat auch verabschiedet wurden, - doch der Schutz der Privatsphäre des Einzelnen wichtig ist. Dies gilt sohin



offensichtlich zumindest dann, wenn der Eingriff in die Intimsphäre von einem anderen Bürger ausgeht.

In Hinblick auf die geplante Änderung in § 81 Abs 1a idF Ministerialentwurf wird angemerkt, dass es grundsätzlich begrüßenswert ist, dass nur unter erschwerenden Umständen anstelle einer Geldstrafe bis zu einer Höhe von 500,-- Euro eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen, verhängt werden darf. Der ÖRAK gibt jedoch zu bedenken, dass die Formulierung „*nur unter erschwerenden Umständen*“ durchaus problematisch ist. Diese Diktion steht zwar im Einklang mit § 81 Abs 1 S 2 SPG idgF, jedoch ist sie auch dort wegen der damit einhergehenden Grundrechtsintensität zu unbestimmt. Folglich ist auch die geplante Bestimmung in § 81 Abs 1a idF Ministerialentwurf verfassungsrechtlich bedenklich.

Schon aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es daher ratsam, sowohl die bestehende Bestimmung in § 81 Abs 1 S 2 SPG idgF, wie auch die Formulierung des geplanten § 81 Abs 1a SPG idF Ministerialentwurf, zu überarbeiten und eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Regelung zu finden. Auf diese Weise könnte der Gesetzgeber seiner Determinierungspflicht auch mit einer verfassungskonformen Ausführung begegnen.

Wien, am 5. Juni 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

